

## **Textliche Festsetzungen (Teil B)**

### **Gemeinde Wusterhausen/Dosse**

### **Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Wulkow“**

– Entwurf Stand März 2025 –

#### **I. Städtebauliche Festsetzungen**

##### **1. Art und Maß der baulichen Nutzung**

###### **1.1 Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

In dem gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sind bauliche Anlagen für Photovoltaik zulässig, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, hier ausschließlich der solaren Strahlungsenergie, einschließlich der dazu erforderlichen Nebenanlagen. Die erforderlichen Photovoltaikmodule müssen sich innerhalb der festgesetzten Baugrenze im Sonstigen Sondergebiet befinden. Wegeflächen und zusätzliche bauliche Nebenanlagen im Zusammenhang mit der Solaranlage (z.B. Wechselrichteranlage und Trafostation) dürfen sich auch außerhalb der Baugrenze befinden, jedoch müssen sie innerhalb des Sonstigen Sondergebietes errichtet werden.

###### **1.2 Folgenutzung**

(§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB)

Für den Fall, dass in dem Sonstigen Sondergebiet keine Stromerzeugung durch die Photovoltaikmodule und kein Repoweringverfahren erfolgt, wird bestimmt, dass dieser Bereich wieder als Fläche für Landwirtschaft zu nutzen ist.

**Hinweis:** *In der Konsequenz bedeutet dieses, dass durch die Gemeinde ein Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes durchzuführen ist.*

###### **1.3 Grundflächenfestsetzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 / § 19 BauNVO)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,65 gilt ausschließlich für die dachartigen, aufgeständerten Tischkonstruktionen der Photovoltaikmodule. Die sonst nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der durch die GRZ bestimmten Grundfläche durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen mit bis zu 50 von Hundert ist unzulässig. Mit Ausnahme

der ständerartigen Befestigungen im Boden ist eine Versiegelung der unter den Modultischen liegenden Flächen nicht zulässig.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes ist darüber hinaus eine Grundfläche von zusammen maximal 800 qm für bauliche und technische Nebenanlagen (bzw. Wechselrichteranlagen, Trafostationen, Batteriespeicheranlagen), die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind, zulässig. Des Weiteren ist es zulässig, teilversiegelte Wege zur Wartung der Anlagen zu bauen, wenn diese eine Breite von 4,0 m nicht überschreiten und die Gesamtlänge aller Wartungswege die Länge von 3.000 m nicht überschreiten.

#### **1.4 Höhe der baulichen Anlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 / § 18 BauNVO)

Die Oberkanten der Photovoltaikmodulanlagen in dem Sonstigen Sondergebiet "Photovoltaik-Freiflächenanlage" dürfen die Höhe von 3,5 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die Unterkanten der Solarmodule müssen eine Höhe von mindestens 0,8 m über der Geländeoberfläche aufweisen. Für Nebenanlagen wird eine Gebäudehöhe von maximal 3,5 m über der Geländeoberfläche zugelassen. Bei dem Bau von Einfriedungen am Rande oder innerhalb des Sonstigen Sondergebietes darf eine Höhe von 2,5 m über Geländeoberkante des gewachsenen Bodens nicht überschritten werden. Als Ausnahme ist es zulässig im Bereich der Einzäunung bis zu 5,0 m hohe Masten für das Anbringen von Überwachungsanlagen zu errichten.

***Hinweis:** Die Höhe der Geländeoberkante ist herauslesbar aus der im März 2023 angefertigten Vermesserunterlage mit den dort eingetragenen Höhenpunkten, aufgemessen im DHHN 2016-Höhensystem.*

#### **1.5 Abstand der Modulreihen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Der Abstand der Modulreihen (Abstand zwischen der Oberkante des PV-Moduls der einen Reihe zur Unterkante des PV-Moduls der nächsten Reihe) muss mindestens 3,5 m betragen.

#### **1.6 Versickerung von Niederschlagswasser**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das innerhalb des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist in vollständigem Umfang innerhalb des Plangebietes zur Versickerung zu führen.

## **II. Gestalterische Festsetzungen**

### **1. Gestaltung der Einfriedung**

Die zulässige Einfriedung am Rande des Sonstigen Sondergebietes ist als Metallgitter- oder Maschendrahtzäune herzustellen. Die Farbgestaltung der Einfriedung soll der Umgebung angepasst sein. Bei dem Bau der Zäune zur Einfriedung der Photovoltaikanlagen in dem Sonstigen Sondergebiet ist der Zaun so herzustellen, dass im ausreichenden Maße eine Bodenfreiheit von 0,20 m gewährleistet ist, um die Durchgängigkeit für Bodenbrüter, Kleinsäugern und Amphibien / Reptilien sicherzustellen.

## **III. Grünordnerische Festsetzungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

### **1. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-Flächen)**

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

**SPE 1:** 18 m breit, setzt auf knapp 1,3 ha den Erhalt einer bestehenden Gehölzreihe fest. Jene begleitet auf ganzer Länge die Westgrenze des Sonstigen Sondergebietes. Zusätzlich umfasst SPE 1 einen als Blühwiese anzulegenden Streifen westlich der Gehölzreihe, der als Pufferraum zum angrenzenden Acker dienen soll.

**SPE 2:** eine 30-m-breite Waldabstandsfläche im Norden des Geltungsbereiches (0,88 ha), ist ebenfalls als Blühwiese anzulegen, um potentielle faunistische Lebensstätten im Waldsaumbereich zu erhalten bzw. aufzuwerten. Weiterhin soll sie für Großsäuger als Korridor und Waldaustrittsbereich fungieren.

**SPE 3:** hat eine Breite von 8,0 m und verläuft östlich sowie südlich am Rand der Grenze des Sonstigen Sondergebietes. Sie dient als Abgrenzung und Übergang zum Freiraumverbund der Dosse und wird auf 0,7 ha als eine dreireihige Gehölzanpflanzung standortgerechter Laubgehölze festgesetzt.

### **2. Entwicklung einer Blühwiese**

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Zum Schutz von Arten- und Lebensgemeinschaften ist in der rund 0,57 ha großen als SPE 2 festgesetzten Fläche eine 30 m breite mehrjährige Blumenwiese anzulegen.

In der als SPE 1 festgesetzten Fläche, die rund 1,3 ha umfasst, ist zwischen der bestehenden Gehölzreihe und der westlichen Grenze des Geltungsbereiches ebenfalls zum Schutz von Arten- und Lebensgemeinschaften eine Blühwiese anzulegen. Die Breite des Blühstreifens beträgt durchschnittlich ca. 5 m und orientiert sich an der

Tropfkante/Ackerkante der Planzeichnung. Die Ansaat findet nur bis zur Ackerkante (Pflugbereich) statt.

Hierfür ist auf den aktuell noch als Acker genutzten Pufferstreifen eine Ansaat mit einer standortgerechten Saatgutmischung (z.B. FLL RSM Regio, UG4 - Ostdeutsches Tiefland) durchzuführen. Der Boden ist vor der Ansaat zu lockern, um mögliche Verdichtungen, welche durch den Baustellenverkehr während der Errichtung der PVA sowie der ackerbaulichen Nutzung entstanden sind, zu beheben.

Diese Blühwiesen sind für die Dauer des Betriebs der PVA zu erhalten und mit einem geeigneten Mahdkonzept zu pflegen. Es ist vollständig auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide) oder sonstige pflanzen- oder tierschädliche Stoffe zu verzichten und eine weitere Bodenbearbeitung zu unterlassen. Zur Pflege der Blühwiese eignet sich eine Mahd in den Monaten Oktober bis Februar, die aus Gründen des Artenschutzes (Nahrungsangebot für Kleinvögel, Entwicklung mehrjähriger Stauden und Überwinterungsmöglichkeit für Kleintiere) möglichst gestaffelt und nicht häufiger als alle zwei bis drei Jahre erfolgen sollte.

### **3. Anlage einer Laubstrauchhecke zur Eingrünung des Plangebietes**

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist auf einer Fläche von 0,7 ha, die 8,0 m breite Fläche SPE 3 zur Pflanzung einer dreireihigen Gehölzreihe aus standortgerechten gebietsheimischen Gehölzen festgesetzt. Innerhalb der SPE-Fläche 3 ist die Höhe der Gehölzreihen auf 5,0 m zu halten.

Es ist je 2,25 m<sup>2</sup> Pflanzfläche ein gebietsheimischer und standorttypischer Strauch in Reihe zu pflanzen. Dafür sind Sträucher gemäß der Liste der in Brandenburg gebietseigenen Gehölzarten zu berücksichtigen.

Als Pflanzqualität sind verpflanzte Sträucher mit 4 Trieben und einer Höhe von 60 bis 100 cm zu verwenden. Die Laubstrauchhecke ist mit einem verzinkten Wildschuttszaun einzuzäunen oder mit Wildverbissmitteln (Repellent) als Geruchs- oder Geschmacksstoff zu behandeln. Für eine Dauer von 3 Jahren ist eine Gehölzpflege zu gewährleisten (1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege). Die Umsetzung der Maßnahme ist als Frühjahrs- oder Herbstpflanzung spätestens eine Pflanzperiode nach Umsetzung des Bauvorhabens zu realisieren. Nachpflanzungen von Gehölzen werden gemäß einer 100 prozentigen Anwuchsgarantie durchgeführt. Bei Abgang oder nicht Anwachsen von Gehölzen ist jeweils eine gleichwertige Ersatzpflanzung mit anschließender Entwicklungspflege vorzunehmen.

### **4. Entwicklung, Pflege und Erhalt einer Frischwiese**

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind die nichtbebauten Flächen, einschließlich der Flächen zwischen den Modultischreihen, auf mindestens 12,48 ha durch Ansaat als

naturnahe Wiese zu entwickeln und innerhalb der Feldlerchenfenster auf 1,12 ha der Selbstbegrünung (ohne Ansaat) zu überlassen. Zur Ansaat zwischen den Modultischreihen (12,48 ha) ist standortgerechtes heimisches Saatgut zu verwenden. Die Saatgutmischung ist in geringer Saatkichte (doppelter Saatreihenabstand) aufzubringen. Der Boden ist vor der Ansaat zu lockern, um mögliche Verdichtungen, welche durch den Baustellenverkehr während der Anlage der PVA entstanden sind, zu beheben.

Die Flächen unter den Solarmodulen werden, soweit dies arbeitstechnisch möglich ist, mit angesät. Andernfalls ist die Entwicklung von sonstigen ruderalen Staudenfluren durch Selbstbegrünung aus dem Samenvorrat des Bodens auf der Fläche unter den Solarmodulen zu erwarten.

Das Pflegekonzept sieht eine regelmäßige Mahd der Modulzwischenräume vor. Dabei sind jedoch folgende naturschutzfachliche Anforderungen an die Nutzung zu berücksichtigen:

- keine Bodenbearbeitungen
- vollständiger Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Die Modulzwischenräume sollen regelmäßig nach Inbetriebnahme der PVA gemäht werden. Nach Inbetriebnahme der PVA ist die jährliche Mahd, oder ggf. Beweidung jeweils alternierend von Teilen der Vegetationsbestände, frühestens nach Abschluss der ersten Brut der Feldlerche, zwischen Anfang und Mitte Juni durchzuführen.

Die Wiederholung der Mahd, oder Beweidung, ist jeweils dann zulässig, wenn die Zweitbrut der Feldlerche abgeschlossen ist (Mitte/Ende August) oder die Vegetation die Höhe der Modulunterkante erreicht. Es ist sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Allgemeine Anforderungen an die Durchführung der Mahd:

- der Mindestabstand von 15 cm zwischen Boden und Mähwerk ist bei jeder Mahd zwingend einzuhalten
- die Fortbewegung der Mähtechnik ist stets in Schrittgeschwindigkeit zu gewährleisten.

Wenn möglich, ist darauf zu achten, dass nicht alle Wiesen zur gleichen Zeit gemäht/beweidet werden oder bei der Mahd Mosaike bzw. Streifen stehen gelassen werden, sodass in den Sommermonaten immer auch Blütenstände als Nahrung und in den Wintermonaten als Winterquartier, insbesondere für Insekten bestehen bleiben. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren, um einen nährstoffarmen Charakter des Bodens und den lichten Vegetationsbewuchs aufrechtzuerhalten.

Alternativ ist die Möglichkeit der Beweidung (z.B. mit Schafen) anstelle der Mahd zu prüfen. Sollte zur Pflege der Frischwiese eine Beweidung zum Einsatz kommen, so ist der Besatz auf eine Dichte von maximal 1 Großvieheinheiten ( $\cong$  10 Schafe) pro ha zu begrenzen oder Vegetationsbestände partiell zu beweiden. Weiterhin dürfen Weidezäune lediglich die aktuell beweideten Flächen umzäunen und müssen unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Beweidung zurückgebaut werden.

## **5. Feldlerchenfenster**

### **§ 9 Abs. 1 BauGB**

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind 7 Feldlerchenfenster mit einer Fläche von jeweils 40 auf 40 m von der Überschirmung mit Modulen auszunehmen. Die Feldlerchenfenster müssen mindestens 90 m von den umliegenden Gehölzen (Baumreihe, Waldfläche) sowie mindestens 50 m von der festgesetzten SPE-Fläche 3 und mindestens 70 m von weiteren Reviermittelpunkten entfernt sein. Außerdem wird ein Mindestabstand von 20 m zwischen den Feldlerchenfenstern zu baulichen Nebenanlagen festgesetzt.

Die Feldlerchenfenster werden als Ackerbrache (Selbstbegrünung ohne Ansaat) angelegt. Es findet dort kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden und keine mechanische Beikrautregulierung statt. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren, um einen schüttereren Vegetationsbewuchs und mageren Standort aufrechtzuerhalten.

## **6. Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Tiere**

### **§ 9 Abs. 1a BauGB**

Zum Ausgleich von 3 Feldlerchen Brutpaaren, die durch die Anlage der Laubstrauchhecke (SPE 3) am östlichen Rand des Geltungsbereiches, aus dem Untersuchungsraum vergrämt werden, sind externe Ausgleichsmaßnahmen durch die Anlage eines Ackerbrachstreifens oder traditioneller Lerchenfenster in Kombination mit Blüh- und Brachestreifen innerhalb der Flurstücke 124, 125 und 126 in der Flur 002 der Gemarkung Schönberg durchzuführen.

### **6.1 Anlage eines Ackerbrachstreifens**

Zur Kompensation eines Feldlerchen-Reviers wird pro Revier ein Brachstreifen oder alternativ ein Blühstreifen mit dünner Einsaat von mindestens 0,5 Hektar benötigt. Die Streifen müssen eine Mindestgröße von 100 m Länge und 10 m breite aufweisen sowie folgende Mindestabstände zu umgebenden Strukturen einhalten:

- 120 m zu Straßen, Baumreihen und Feldgehölzen
- 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen
- 100 m zu Hochspannungsleitungen
- 50 m zu Wegen, Einzelbäumen und Gebäuden (25 m zu frequentierten Feldwegen)

Die Begrünung erfolgt durch Selbstbegrünung, während die Bodenbearbeitung regelmäßig durchgeführt werden muss. Diese darf höchstens einmal jährlich bei einer Kurzzeitbrache oder mindestens alle drei Jahre bei einer mehrjährigen Pflegebrache erfolgen, um den Pioniercharakter der Fläche zu erhalten und eine Entwicklung zu Dauergrünland zu vermeiden. Der Umbruch der Fläche hat im Herbst oder Winter stattzufinden.

## **6.2 Anlage traditioneller Lerchenfenster in Kombination mit Blüh- und Brachestreifen**

Für ein Brutpaar der Feldlerche sind 10 Lerchenfenster sowie 0,2 Hektar Blüh- und Brachestreifen erforderlich. Diese Strukturen verteilen sich innerhalb eines Raumes von etwa drei Hektar und müssen mit einem Mindestabstand zu Vertikalstrukturen und Wegen (analog zur Anlage eines Ackerbrachstreifens) angelegt werden. Feldlerchenfenster sind ausschließlich im Winterweizen möglich, während Wintergerste, Raps und Mais aufgrund fehlender Eignung oder zu früher Erntetermine ausgeschlossen sind. Die Anlage der Fenster erfolgt durch fehlende Aussaat nach Umbruch oder Eggen. Pro Hektar sind zwei bis vier Fenster mit einer Mindestgröße von 20 Quadratmetern erforderlich. Während der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln zulässig ist, sollte auf mechanische Unkrautbekämpfung verzichtet werden. Ein vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ist jedoch anzustreben, um eine höhere Insektenvielfalt zu fördern. Die Lage der Fenster kann jährlich oder spätestens alle drei Jahre gewechselt werden.

Die Blüh- und Brachestreifen bestehen aus niedrigwüchsigen Pflanzen und angrenzenden selbstbegrünenden Flächen, welche jährlich umgebrochen werden. Die Mindestgröße für den Blüh- und den angrenzenden Brachestreifen beträgt jeweils 100 m Länge und 10 m Breite. Die Flächenaufteilung wird im Verhältnis 50:50 durchgeführt. In den Streifen sind weder Düngemittel noch Pflanzenschutzmittel oder mechanische Unkrautbekämpfung zulässig. Für den Blühstreifen ist eine standortspezifische Saatmischung regionaler Herkunft zu verwenden, die die typische Segetalvegetation berücksichtigt. Die Saatgutmenge ist zudem auf maximal 60 bis 70 Prozent der regulären Menge zu reduzieren, um einen lückigen Bestand zu fördern. Eine Mahd ist nicht vorgesehen, es sei denn, der Bestand wird nach dem ersten Jahr zu dicht und hoch und verliert dadurch seine Eignung als Habitat für Feldlerchen. Die Maßnahmen müssen mindestens zwei Jahre auf derselben Fläche bestehen bleiben, danach erfolgt entweder eine Bodenbearbeitung mit Neuansaat – vorzugsweise im Frühjahr bis Ende Mai – oder Flächenwechsel.

## **IV. Hinweise**

### **1. Maßnahmen zur Vermeidung**

#### **1.1 Schutzgut Boden / Pflanzen und Biotope**

Laut § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dies ist sowohl während der Planungs- als auch während der Bauphase zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass während der Bauphase folgende Punkte zu beachten sind:

- Einsatz von schwerem Gerät: Der Einsatz von schwerem Gerät (Bagger, Lkw, Radlader, etc.) sollte vorwiegend nur auf dem zu bearbeitenden Gelände, also den eigentlichen Baufeldern erfolgen. Eine Überfahung von nicht zu den Baufeldern oder deren Zuwegungen gehörigen Bodens, insbesondere im Wurzelbereich von Bäumen, sollte grundsätzlich vermieden werden.

- Sicherung von Bäumen an den Zuwegungen: Bäume und Gehölze, welche durch die Baumaßnahmen nicht betroffen sind, sich aber in unmittelbarer Nähe zu den Zuwegungen und zu den Baufeldern befinden, müssen durch einen Anfahrtschutz gegen Beschädigungen gesichert werden.
- Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen: Grundsätzlich sollte die Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen so platzsparend und bodenschonend wie möglich erfolgen. Bagger und andere Baumaschinen können beispielsweise auf breiten Stahlplatten geparkt werden, um das Gewicht der Maschinen gleichmäßiger auf den Boden zu verteilen und eine ungewollte Beschädigung der Grasnarbe und des Oberbodens zu vermeiden. Dabei ist in der Nähe von Bäumen und Gehölzen besonders darauf zu achten den Wurzelraum frei von schweren Materialien und Baumaschinen zu halten. Obwohl verschiedene Baumarten verschiedene Wurzelräume ausbilden, kann vereinfacht die Fläche des Kronenbereichs des jeweiligen Baumes als Wurzelraum angenommen werden.

*Weiterhin sind während der Baumaßnahmen die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und der RAS-LP4 zu beachten.*

## **1.2 Schutzgut Tiere**

### **Bauzeitenregelung**

Zur Vermeidung bzw. Minimierung baubedingter Störungen von boden- und gehölzbrütenden Vogelarten insbesondere Feldlerche und Kranich sowie von Amphibien ist der Beginn der Bauarbeiten jahreszeitlich außerhalb der Hauptproduktionszeiten/Wanderzeiten, zwischen dem 01.10 und 31.01 einzuordnen.

Es ist insbesondere auf die Einhaltung der Vorgaben der zulässigen Lärmimmissionswerte entsprechend der vorhandenen Gebietsnutzungen sowie die Festlegung des Nachtzeitraumes von 22:00 bis 7:00 Uhr zu achten.

## **2. Maßnahmen zur Minderung**

### **2.1 Schutzgut Tiere**

#### **2.1.1 Insekten**

Anlagen- bzw. betriebsbedingt ist mit Lichtimmissionen zu rechnen. Unter Beachtung von insektenfreundlichen Beleuchtungskonzepten der Außenanlagen in Verbindung mit den neuen Regelungen des § 41a BNatSchG zum Insektenschutz ist hier aber mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Folgende Hinweise sollten jedoch beachtet werden:

- Insektenverträgliche Leuchtmittel (möglichst keine kurzwelligen (blauen) Lichtanteile) einsetzen
- Durch Gehäuse mit Richtcharakteristik unnötige Lichtemissionen vermeiden

- Möglichst niedrige Anbringung, um weitere Abstrahlung in die Umgebung zu vermeiden
- Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten
- Gehäuse verwenden, deren Oberflächen nicht heißer als 60°C werden
- Einbau von Zeitschaltuhren, Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern
- Insgesamt sparsame Verwendung (Anzahl der Lampen und Leuchtstärke) von Außenbeleuchtung, insbesondere im Nahbereich von insektenreichen Biotopen

### **2.1.2 Amphibien**

Zum Schutz potentieller Amphibienvorkommen in den umliegenden Kleingewässern ist vor der Baufeldfreimachung, im Laichzeitraum der Wechselkröte und Rotbauchunke: Mai bis Anfang Juli, ein Amphibienschutzzaun zu stellen, um ein anschließendes Einwandern in das Baufeld zu verhindern. Der Baubeginn ist erst nach Zaunaufstellung durchzuführen. Der Schutzzaun ist bis zum Ende der Bauzeit zu erhalten.

Auf der dem Solarpark zugewandten Seite des Zaunes sind alle 50 m Fangnetze zu platzieren und mit einer Fluchtöffnung in Richtung Gewässer (gegenüberliegende Seite des Zauns) zu versehen. Somit wird die Passierbarkeit in die entgegengesetzte Richtung und die erneute Nutzung des Ackers im Geltungsbereich als Sommer- oder Winterquartier unterbunden.

Durch das beschriebene Vorgehen können die Tiere eigenständig vom Plangebiet (potentieller Landlebensraum) zum Laichgewässer hin abwandern. Eine spätere Remigration wird jedoch verhindert. Der Schutzzaun ist bis zum Ende der Bauzeit zu erhalten, um ein erneutes Einwandern der Tiere nach Beendigung der Laichzeit in das Plangebiet zu verhindern.

Auf eine sachgerechte Ausführung der Zaunstellung ist zu achten: Senkrechte und faltenfreie Errichtung, Abdichten der Verbindungsstellen der einzelnen Teilstücke, Eingraben des Zauns mind. 10 cm in den Boden als Schutz vor Unterwanderung. Der Zaun ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

## **2.2 Schutzgut Boden**

Entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Versiegelung ist daher auf das notwendige Maß zu beschränken. Es wären folgende Überlegungen zur weiteren Verwendung des abzutragenden Oberbodens denkbar:

- geordneter Abtrag des Oberbodens und fachgerechte Lagerung. Bei längerer Lagerung mit Ansaat von Gründünger
- Wiederverwendung des Oberbodens in den Grünflächen

- Wiederverwendung des überschüssigen Oberbodens außerhalb des Plangebiets, z.B. zur Bodenverbesserung auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Ackerflächen) oder zur Rekultivierung von Tagebauen (Sand-, Kiesgruben, etc.)

### 2.3 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da das Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen nicht auszuschließen ist, wird auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam gemacht:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.
- Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

Stand März 2025

#### Bearbeitung durch:

**Plankontor** Stadt und Land GmbH

Am Born 6b • 22765 Hamburg

Tel./ E-Mail: 040-298 120 99 • info@plankontor-hh.de

Karl-Marx-Str. 90/91 • 16816 Neuruppin

Tel./E-Mail: 03391-45 81 80 • info@plankontor-np.de

Web: www.plankontor-stadt-und-land.de

#### In Zusammenarbeit mit:

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten

Heinrich-Heine-Straße 13 • 15537 Erkner

Tel./ E-Mail: +49 (0)3362 88361-0 • erkner@bk-landschaftsarchitekten.de